

19. Wahlperiode

Wahl

Wahl von zwei Abgeordneten zum Mitglied und stellvertretenden Mitglied des Europäischen Ausschusses der Regionen

Der Senat von Berlin
Senatskanzlei - I E 2
(+32 2 7380073)

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

W a h l

von zwei Abgeordneten

als Mitglied und stellvertretendes Mitglied des Europäischen Ausschusses der Regionen

Das Abgeordnetenhaus wählt gemäß MPK-Abkommen in Verbindung mit Art. 300 und 305 AEUV; § 23 GO Sen, § 5 GO Sen für die 8. Mandatsperiode des Ausschusses der Regionen ab Januar (2025 - 2030)

zwei Abgeordnete
als Mitglied und stellvertretendes Mitglied des Europäischen Ausschusses der
Regionen

Begründung:

Am 25. Januar 2025 beginnt die 8. Mandatsperiode des Ausschusses der Regionen (2025 - 2030). Gemäß Beschluss 2019/852 des Rates vom 21. Mai 2019 über die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen verfügt die deutsche Delegation über 24 ordentliche und 24 stellvertretende Mitglieder. Nach Art. 305 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen (AdR) vom Rat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten durch einstimmigen Beschluss auf fünf Jahre benannt. Das Abkommen der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) über die Entsendung der Mitglieder und Stellvertreter in den AdR vom 27. Mai 1993 sieht ferner vor, dass für die Dauer der Amtszeit des Ausschusses jedes Land ein Mitglied und einem Stellvertreter ernennt. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass die fünf den Ländern verbleibenden zusätzlichen Sitze im AdR gemäß dem Rotationsprinzip unter den Ländern verteilt werden. In der 8. Mandatsperiode

steht den Ländern Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Berlin ein zweiter Sitz zu. In der auslaufenden Mandatsperiode (2020 - 2025) wird der Sitz des Landes Berlin durch den Bevollmächtigten des Landes Berlin beim Bund und Staatssekretär für Bundes- und Europaangelegenheiten und Internationales, Florian Hauer, und als Stellvertreterin durch das Mitglied des Abgeordnetenhauses Melanie Kühnemann-Grunow wahrgenommen.

Gemäß Artikel 300 Absatz 3 AEUV müssen die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des AdR entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sein. Wenn dieses Mandat abläuft, endet gemäß Artikel 305 AEUV automatisch die Amtszeit im AdR.

Während der 1. Sitz wie bisher der Exekutive vorbehalten bleibt, wird nach der bisherigen Praxis der 2. Sitz der Legislative, dem Abgeordnetenhaus von Berlin, übertragen.

Der Senat hat für die 8. Mandatsperiode des AdR ab Januar 2025 erneut den Bevollmächtigten des Landes Berlin beim Bund und Staatssekretär für Bundes- und Europaangelegenheiten und Internationales, Florian Hauer, als Mitglied für den AdR benannt. Als stellvertretenden Mitglied im AdR benennt der Senat die Staatssekretärin für Arbeit und Gleichstellung Frau Micha Klapp.

Die Liste der deutschen Vertreterinnen und Vertreter im AdR wird durch die Europaministerkonferenz erstellt und von der Ministerpräsidentenkonferenz als Gesamtliste beschlossen.

In der Note des Rates der EU vom 3. Mai 2024 zum Benennungsverfahren zum AdR werden die Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund der Schlussfolgerungen des Rates vom 07. Dezember 2015 zur Chancengleichheit von Frauen und Männern in Entscheidungsprozessen ersucht, auf das Ziel eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses bei den Benennungen hinzuwirken.

Berlin, den 17. September 2024

Der Senat von Berlin

Kai W e g n e r

.....

Regierender Bürgermeister